

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 10. Sitzung (14.10.1869)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Commissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

Erstattet

Namens der Budget-Commission von dem Abgeordneten **Eritscheler.**

Laut dem von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurfe soll Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, besagen:

„Die Steuer beträgt für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, das heißt für jeden Zeitraum von sieben Tagen ein Zwölftheil der Jahressteuer“ laut

Artikel 1

des neuen Entwurfes dahin abgeändert werden, daß solche für jeden Zeitraum von sieben Tagen ein Viertel der Jahressteuer betrage; und soll ebenso laut

Artikel 2

der Bezug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen nach den Bestimmungen des Artikel 1 Anwendung finden.

Die Großherzogliche Regierung begründet die auf dem dreifachen Betrag vorgeschlagene erhöhte Herbeiziehung der sogenannten Wanderlager sowohl zu der Gewerbesteuer als zu den Gemeindeumlagen durch die Eingaben und bitteren Klagen, die von einer Reihe von Handelskammern und Gewerbevereinen ihr zugegangen sind, alle einmüthig sich beschwerend, die ansässigen Handelsleute seien durch die Wanderlager schwer benachtheiligt und seien die Letzteren jenen gegenüber immer noch viel zu gering besteuert; die Großherzogliche Regierung führt in ihrer Begründung Beispiele von Beschwerden auf, laut welchen das Ansinnen an sie gestellt wurde, das Halten von Wanderlagern, je nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte, wo sich solche niederlassen, mit 5 fl. bis 18 fl. Steuer täglich zu belegen.

Ihre Commission stimmt darin mit der Großherzoglichen Regierung überein, daß wenn auch selbstverständlich auf eine Besteuerung von solcher Höhe nicht eingegangen werden kann, weil dadurch den Principien der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit wesentlich entgegengehandelt würde, doch diesen Beschwerden die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, und daß eine erhöhte Besteuerung derselben sich den ansässigen Gewerbetreibenden gegenüber als billig empfiehlt.

Die Begründung sagt mit Recht, daß die Besitzer von Wanderlagern den fest niedergelassenen Gewerbetreibenden zeitweise eine beträchtliche Concurrnz bereiten, und nicht verkannt werden darf, daß indem solche oft binnen ganz kurzer Frist neben den ansässigen Handeltreibenden ihre Waaren verschließen, sie zur Zeit immer noch allzugering besteuert sind, wie dies die zu dieser Bestätigung aufgeführte Uebersicht über die im Jahre 1868 in den Hauptstädten vorgekommenen Fälle nachweisen, wornach in

Carlsruhe . . . . .	von 18 Wanderlagern	53 fl. 17 fr.
Mannheim . . . . .	" 12 "	70 " 52 "
Heidelberg . . . . .	" 18 "	38 " 2 "
Freiburg . . . . .	" 18 "	41 " 8 "

somit von 66 Wanderlagern 203 fl. 19 fr.

und im ganzen Lande

im Jahre 1867 in 284 Fällen . . . . .	455 fl. 57 fr.
" " 1868 " 213 " . . . . .	463 fl. 12 fr.

an Gewerbesteuer entrichtet wurden; es haben somit, außer den Beiträgen zu den Gemeindeumlagen im Durchschnitt

die 66 Wanderlager in den 4 Hauptstädten . . . . .	je circa 3 fl. —
" 284 " im ganzen Lande 1867 . . . . .	" " 1 fl. 30 fr.
" 213 " " " 1868 . . . . .	" " 2 fl. 10 fr.

für das während einer Woche aufgeschlagene Wanderlager an die Großh. Staatskasse entrichtet, welche Steuer als eine unverhältnißmäßig geringe bezeichnet werden muß, dem Umsatze gegenüber, den die Besitzer von Wanderlagern zu erzielen im Falle sind, welche für den Verschleuß ihrer Waaren die dem Abfaze derselben günstigsten Jahreszeiten auswählen können und auswählen.

Ihre Commission glaubt aber auch, daß gerade darin der Grundsatz gesucht werden solle, der zur Ausmessung der Steuer dienen kann, und sie schlägt Ihnen in dieser Beziehung eine Modification des Regierungsentwurfes vor. Die Wanderlager suchen in den meisten Fällen eine bestimmte Jahreszeit, in der die Käufer ihre Einkäufe für die mit derselben verbundenen Bedürfnisse machen, auszubenten, und es erscheint daher gerechtfertigt, anzunehmen, daß sie durch die von ihnen angewendeten Mittel, die Kauflust rege zu machen, die Ausbente einer ganzen Saison, das ist etwa ein halbes Jahr, in wenigen Tagen zu erndten suchen. Wir schlagen daher vor, den niedersten Steuersatz auf die Steuerhöhe eines halben Jahres festzustellen, und diesen Satz für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen festzuhalten. Bleibt das Wanderlager länger eröffnet, was inzwischen nach den statistischen Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung selten der Fall ist, so dürfte die Unterstellung gerechtfertigt sein, daß eine intensivere Ausbente der Kauflust als sie das vom Wechsel der Jahreszeiten abhängige Bedürfnis erzeugt, beabsichtigt und realisirbar ist, und es ist daher eine Jahressteuer gerechtfertigt. Mehr als eine Jahressteuer kann billigerweise nicht erhoben werden, und hierin erleichtert das Verfahren Ihrer Commission die Wanderlager gegenüber dem Regierungsentwurf mit Recht.

